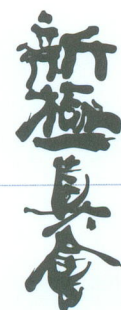




**KarateClub
Oyama
Shinkyokushin**

Liechtenstein

Statuten



Artikel I. Zweck

- (a) Zweck des Karate Club Oyama ist die Pflege des Karatesports, der Selbsterziehung, Kameradschaft, Förderung des Nahkampfes, Wehrsports und Vorunterrichtswesen
- (b) Der Club ist politisch und konfessionell neutral.
- (c) Kennzeichnend für die Form des Karate im Jugend- und Sportbereich (I+S) ist der Verzicht auf Trefferwirkung am Gegner (Niederschlag). Notwendig ist daher die Fähigkeit, Angriffstechniken vor Trefferwirkung zu stoppen. Die Trefferwirkung gilt als Regelverstoss.
- (d) Alle Ausdrücke in diesen Statuten sind für die weibliche und männliche Form gültig.

Artikel II. Mitgliedschaft

Abschnitt 2.01 Aktivmitglieder

- (a) Aktivmitglied kann werden wer das 7. Lebensjahr erreicht hat und einen guten Leumund besitzt.
- (b) Vorbedingung für die Aufnahme ist die Absolvierung dreier Probemonate.
- (c) Minderjährige haben die Erlaubnis der Eltern oder des Vormundes einzuholen.
- (d) Vom Trainer kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden.
- (e) Die neuen Mitglieder erhalten ein Statuten und Trainingsreglement.
- (f) Die Aufnahme erfolgt durch die technische Kommission (TK).

Abschnitt 2.02 Ehrenmitglieder

- (a) Wer sich um den Club besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes zum Ehrenmitglied vorgeschlagen werden. Die Ehrung erfolgt durch die Generalversammlung.

Abschnitt 2.03 Passivmitglieder

- (a) Gönner des Clubs können als Passivmitglieder aufgenommen werden
- (b) Aktivmitglieder die nicht mehr aktiv am Clubgeschehen teilnehmen können in eine Passivmitgliedschaft wechseln
- (c) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand

Artikel III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (a) Aktiv- und Ehrenmitglieder sind zur Teilnahme am Training und an den Clubversammlungen berechtigt, ebenso an Veranstaltungen. Sie können persönlich ihr Stimmrecht ausüben und sind zu jedem Amte wählbar.
- (b) Aktivmitglieder sind ab 16 Jahren stimm- und wahlberechtigt. In der Regel wird offen abgestimmt. Wenn ein Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt, so hat diese geheim zu erfolgen.
- (c) Passivmitglieder sind zur Teilnahme an Veranstaltungen und Vereinsversammlungen berechtigt, jedoch weder stimm- noch wahlfähig.
- (d) Die Mitgliedschaft schliesst die Anerkennung der Statuten und Reglemente in sich.
- (e) Eintrittsgeld und Monatsbeitrag (nur für Probemonate) sind vor Antritt der Probemonate zu entrichten.
- (f) Wird die Aufnahme durch den Vorstand nicht bestätigt, so wird das Eintrittsgeld zurückerstattet.
- (g) Bei freiwilligem Verzicht erfolgt keine Rückerstattung.
- (h) Mitgliedschaftsbeitrag
Die maximale Mitgliederbeitragspflicht wird auf CHF 300.-- festgesetzt.
Innerhalb dieser Begrenzung kann der Vorstand den Jahresbeitrag festsetzen.

Artikel IV. Leitung des Clubs

- (a) Die Leitung des Clubs obliegt dem Vorstand. Er wird von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus mindestens drei Mitgliedern
- (b) Der Präsident wird direkt gewählt.
- (c) Die übrigen Vorstandsmitglieder konstituieren sich selbst

Artikel V. Organe des Clubs

- (a) Generalversammlung
- (b) Vorstand
- (c) Technische Kommission
- (d) Datenschutzbeauftragte
- (e) Rechnungsrevisoren

Abschnitt 9.05 Chef der TK ist verantwortlich für:

- (a) Organisation der sportlichen und gesellschaftlichen Anlässe
- (b) Verfassung des Jahresberichtes
- (c) Das Training auf der Matte
- (d) Auswahl der Kampfmannschaft
- (e) Koordination des Trainings

Abschnitt 9.06 Datenschutzbeauftragte

- (a) Der Datenschutzbeauftragte kontrolliert die Einhaltung der Datenschutzrichtlinien und nimmt Reklamationen dazu entgegen

Artikel X. Übernahme mehrerer Vereinsfunktionen

- (a) Durch das gleiche Mitglied können mehrere Vereinsfunktionen übernommen werden
- (b) Ausgenommen sind gleichzeitig Präsident, Vizepräsident, Revisor.

Artikel XI. Revision

- (a) Die Rechnung des Clubs wird alljährlich durch zwei von der Generalversammlung zu wählenden Rechnungsrevisoren geprüft.
- (b) Die Wahl der Rechnungsrevisoren erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel XII. Stimmenmehrheit im Vorstand

- (a) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder und derjenigen Vorstandsmitglieder, die ihre Stimmvertretung schriftlich an ein Vorstandsmitglied gegeben hat, gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten oder seines Stellvertreters doppelt.

Artikel XIII. Unterschriftenberechtigung

- (a) Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen unter sich zu zweien. Der Präsident und Vizepräsident haben die Einzelunterschrift.
- (b)** Vereinsintern haben der Kassier, der Chef der TK und Trainer in Angelegenheiten, die in ihre Kompetenz fallen, Einzelunterschrift.

Artikel XIV. Beschlüsse des Vorstandes

- (a) Den Beschlüssen des Vorstandes ist Folge zu leisten. 20 Prozent der Mitglieder können eine Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, wenn sie einen Vorstandsbeschluss anfechten wollen.

Artikel XV. Entschädigung der Mitglieder

- (a) Mitglieder die das ganze Jahr tätig sind, werden aufgrund eines Vorstandbeschlusses für ihre Arbeit im Club im Rahmen der Clubfinanzen entschädigt.

Artikel XVI. Austritt aus dem Club

- (a) Der Austritt wird genehmigt, sofern das austretende Mitglied sämtliche Pflichten dem Club gegenüber nachgekommen ist und insbesondere die Monatsbeiträge geleistet hat. Dabei ist der Beitrag für den Austrittsmonat miteinzuberechnen.

Artikel XVII. Ausschluss aus dem Club

- (a) Mitglieder, die dem Ansehen des Clubs schaden oder sich den Clubordnungen widersetzen, können durch den Vorstand aus dem Club ausgeschlossen werden. Dem Beschuldigten muss vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.
- (b) Dreimonatiges Nichtbezahlen der Beiträge hat automatisch den Ausschluss zur Folge.
- (c) Dem ausgeschlossenen Mitglied werden die Gründe die zum Ausschluss geführt haben mitgeteilt.
- (d) Das ausgeschlossene Mitglied kann an der nächsten Generalversammlung Rekurs einlegen.

Artikel XVIII. Generalversammlung

- (a) Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand alljährlich im ersten Quartal einberufen
- (b) Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand oder einen Drittel der Mitglieder verlangt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen betreffend Anfechtung von Vorstandsbeschlüssen gemäss Artikel 14.
- (c) Die Generalversammlung entscheidet grundsätzlich mit relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Bei abermaliger Stimmgleichheit muss der Präsident den Stichentscheid geben.

Artikel XIX. Einladung zur Generalversammlung

- (a) Der Vorstand bittet zu jeder Generalversammlung zehn Tage im Voraus auf und orientiert gleichzeitig die Mitglieder über die Traktanden. Vorschläge von Seiten der Mitglieder können nur behandelt werden, wenn sie dem Vorstand mindestens vier Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt wurden.
- (b) Über die Zulassung von Vorschlägen, die erst während der Generalversammlung eingebracht werden, entscheidet diese selbst.

Artikel XX. Finanzielle Haftbarkeit

- (a) Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Clubs ist ausgeschlossen. Andererseits hat das einzelne Mitglied auch keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

Artikel XXI. Haftbarkeit bei Unfällen

- (a) Der Club haftet für keinerlei Unfälle, die sich durch Ausübung des Karate – Sports ergeben (Training, Wettkampf). Ebenso kann der Gegner oder Partner nicht verantwortlich gemacht werden.
- (b) Jedes Aktivmitglied ist jedoch verpflichtet, sich für diese Sportart zu versichern.

Artikel XXII. Auflösung

- (a) Eine Auflösung des Clubs kann nur mit Zustimmung von zwei Drittel der eingeschriebenen Aktivmitglieder erfolgen.
- (b) Die Auflösung ist nicht möglich, wenn mindestens fünf Mitglieder den Club weiterführen wollen.
- (c) Bei Auflösung des Club beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Inventars und Vermögen.

Artikel XXIII. Anschluss an Organisationen

- (a) Der Karate Club Oyama ist über den Verein „Liechtensteinische Karate Organisation“ (LKO) sowie dem Verband „Martial Arts Liechtenstein“ (MAL) den nationalen und internationalen Dachverbänden dieser Organisationen angeschlossen.

Artikel XXIV. Datenschutz

- (a) Der Karate Club Oyama achtet es als Verpflichtung, nur die Daten von Mitgliedern, Kontakten und Geschäftspartnern zu erheben, welche für den Geschäftsprozess unbedingt erforderlich sind sowie die Daten mit der gebotenen Sorgfalt zu verwalten und vor Missbräuchen zu schützen.
- (b) Der Karate Club Oyama hält sich strikt an die datenschutzrechtlichen Vorschriften bei der Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten.
- (c) Personenbezogene Daten werden nur anhand einer rechtlichen Grundlage verarbeitet. Die Rechte von betroffenen Personen werden strikt gewahrt und die technischen und organisatorischen Massnahmen sowie sämtliche weitere datenschutzrechtliche Obliegenheiten werden eingehalten.
- (d) Der Karate Club Oyama leitet grundlegend keine Daten an Dritte weiter, ausser die Weitergabe dient dem allgemeinen Clubzweck.
- (e) Die Daten werden anhand der Grundsätze der Datenschutzverordnung verarbeitet.

Artikel XXV. Inkrafttreten der Statuten

Abschnitt 25.01 Annahme

- (a) Die Vereinsstatuten treten mit dem Tage ihrer Annahme in Kraft.
- (b) Von der Gründungsversammlung angenommen am 23. September 1973.

Abschnitt 25.02 Änderungen

- (a) Geändert zu dieser Fassung von der GV am 29. März 1985.
- (b) Geändert zu dieser Fassung von der ausserordentlichen GV vom 30. November 2000.
- (c) Geändert zu dieser Fassung von der GV am 22. März 2019

Der Präsident


Zeno Marxer